

Satzung

des
BürgerBusBrünen (BBB)
in der Stadt Hamminkeln

in der Fassung vom 10.07.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "BürgerBusBrünen". Er hat seinen Sitz in Brünen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs in der Stadt Hamminkeln, insbesondere im Ortsteil Brünen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus" auf der dafür vorgesehenen und genehmigten Linie im Gebiet der Stadt Hamminkeln und ggf. der angrenzenden Gemeinden für die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linie.
2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und den Verkehrsunternehmen.
3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit und im Benehmen mit den zuständigen ÖPNV-Unternehmen, sowie der Stadt Hamminkeln.
6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer. Darin inbegriffen sind motivationsfördernde Maßnahmen für die ehrenamtlich tätigen Fahrer.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund bloßer Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder jede juristische Person werden, die sich zur Unterstützung der Vereinsarbeit bereit erklärt und diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Verein angenommen wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die Satzung sowie gegen das Vereinsinteresse oder die Vereinsziele,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder
 - c) Beitragsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag.
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds sowie das Ruhen der Mitgliedschaft (Suspendierung) entscheidet der Vorstand. Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Vorstandsbeschlusses erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Gegen den Vorstandsbeschluss der Nichtaufnahme oder des Ausschlusses kann der Betroffene binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (5) Mitglieder, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele und die Vereinsarbeit durch einen Förderbeitrag unterstützen will. Für die Aufnahme eines Fördermitglieds gilt § 3 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

§ 5 Beiträge und Zuwendungen

Die Höhe und das Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Vereinsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich, neben den in Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern, zusammen aus:

- dem Schriftführer
- dem Fahrdienstleiter
- zwei Beisitzern.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 und 2 werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins berufen.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einzelne Vereinsmitglieder, mit deren Einverständnis, beauftragen und zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen. Die Rechte und Pflichten des Beauftragten und den Umfang der Beauftragung legt der Vorstand im Einzelfall fest.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden in der Regel in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Vorsitzende anwesend sind. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Vertreter der Verkehrsunternehmen oder anderer Institutionen sowie andere Berater hinzuziehen. Er kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- (8) Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (9) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit 14-tägiger Einladungsfrist schriftlich einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie findet

mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Nennung der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragen.

- (2) Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen gem. § 8,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 3 Absatz 5.
- (3) Die vorgesehene Tagesordnung ist in der Einladung anzugeben. Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss vor Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn auf die Abstimmung hierüber bereits in der Einladung unter Beifügung des vorgesehenen neuen Textes hingewiesen wurde, gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zustande, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen, es sei denn die Versammlung beschließt etwas anderes.

Für den Beschluss über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die unter § 3 genannten Mitglieder.

- (6) Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, in der insbesondere Ort und Datum der Versammlung, die anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, werden als Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer prüfen vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und geben ihren Rechenschaftsbericht ab.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Vereinsordnungen werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand beschließt die Vereinsordnungen über seine Geschäftsführung (Geschäftsordnung) und über die Abwicklung des Fahrdienstes (Fahrdienstordnung) in eigener Zuständigkeit. Die Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (2) Eine Vereinsordnung wird rechtskräftig, wenn sie allen Mitgliedern schriftlich oder in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hamminkeln unter der Auflage, dass die Stadt Hamminkeln dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Mobilität zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die in § 8 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) Fordert diese Satzung eine schriftliche Einladung oder Benachrichtigung so ist diese auch wirksam, wenn sie per elektronischer Post (E-Mail) erfolgt.
- (2) Abweichend von §8 Absatz 3 und §10 werden der Vorsitzende, der Kassenwart und ein Beisitzer sowie ein Kassenprüfer bei der erstmaligen Wahl nach Vereinsgründung für die Dauer von drei Jahren gewählt.